

# **STATUTEN**

## Verein KITA ZOTTELBÄR

## STATUTEN

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Name	3
Art. 2	Zweck	3

#### II. Mitgliedschaft

Art. 3	Voraussetzungen	3
Art. 4	Beitritt	3
Art. 5	Ende der Mitgliedschaft	3
Art. 6	Ausschluss	3
Art. 7	Kein Anspruch auf Vermögen	3

#### III. Organe

Art. 8	Organe	4
Art. 9	Amtsdauer	4
Art. 10	Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ	4
Art. 11	Abberufung	4

#### IV. Mitgliederversammlung

Art. 12	Bedeutung	4
Art. 13	Einberufung und Zusammentritt	4
Art. 14	Einladung, Traktanden, Anträge	4
Art. 15	Zuständigkeit	5
Art. 16	Stimmrecht/Beschlussfassung	5

#### V. Der Vorstand

Art. 17	Bedeutung	5
Art. 18	Zusammensetzung	5
Art. 19	Stimmrecht/Beschlussfassung	5
Art. 20	Einberufung	5
Art. 21	Zuständigkeit	6

#### VI. Revisionsstelle

Art. 22	Revision	6
---------	----------	---

#### VII. Finanzen

Art. 23	Finanzen	6
Art. 24	Rechnungsjahr	6
Art. 25	Haftung	6

#### VIII. Statutenrevision und Auflösung

Art. 26	Statutenrevision	6
Art. 27	Auflösung	7

#### IX. Schlussbestimmungen

Art. 28	Inkrafttreten dieser Statuten	7
---------	-------------------------------	---

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 (Name)**

Unter dem Namen KITA ZOTTELBÄR besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch. Sitz des Vereins ist in der politischen Gemeinde Walenstadt.

### **Art. 2 (Zweck)**

Der Verein bezweckt die Führung von Angeboten der stunden- und tageweisen Betreuung von Kindern in der Standortgemeinde und den umliegenden Gemeinden, namentlich Kindertagesstätten und -horte. Den Eltern wird eine professionelle, zuverlässige, ganztägige Kinderbetreuung angeboten. Es werden Kinder aufgenommen, deren Eltern aus finanziellen, sozialen oder anderen persönlichen Gründen eine Kinderbetreuung in Anspruch nehmen wollen. Die Angebote stehen grundsätzlich allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Sie steht in erster Linie Kindern mit Wohnsitz in den beteiligten Gemeinden und Kindern von Mitarbeitenden vertraglich beteiligter Unternehmungen und Institutionen offen. Bei genügender Kapazität werden auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 (Voraussetzungen)**

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften offen, welche die Ziele und Interessen des Vereins unterstützen. Es wird erwartet, dass sich die Mitglieder für die Interessen des Vereins einsetzen.

### **Art. 4 (Beitritt)**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Beitritt zum Verein KITA ZOTTELBÄR und Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittsgesuche und kann den Beitritt ablehnen.

### **Art. 5 (Ende der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zuhanden des Vorstands zu erklären.

### **Art. 6 (Ausschluss)**

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder diesen anderweitig schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, wobei diese Aufgabe nicht delegiert werden darf. Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden. Gegen Ausschlussentscheide besteht ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung. Von diesem Rekursrecht kann innerhalb von 20 Tagen, seit Zustellung des Ausschlussentscheides, Gebrauch gemacht werden. Der Rekurs erwirkt aufschiebende Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### **Art. 7 (Kein Anspruch auf Vermögen)**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr, noch auf das Vermögen des Vereins.

### III. Organe

#### **Art. 8 (Organe)**

Die Organe des Vereins KITA ZOTTELBÄR sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 9 (Amtsdauer)**

Die Amtsdauer von Vorstand und Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 10 (Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ)**

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Rücktritt, Abberufung, Ausschluss, Ersatz oder Tod.

#### **Art. 11 (Abberufung)**

Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. Vor der Abstimmung über den Abberufungsantrag hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

### IV. Mitgliederversammlung

#### **Art. 12 (Bedeutung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und steht unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten<sup>1</sup>, bei deren Verhinderung unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin.

#### **Art. 13 (Einberufung und Zusammentritt)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf schriftliches Begehren an den Vorstand:

- a) von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes
- b) von mindestens einem Zehntel der eingeschriebenen Mitglieder

#### **Art. 14 (Einladung, Traktanden, Anträge)**

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt schriftlich, spätestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden. Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes gemäss Art. 16 lit. I und über einen Antrag auf Einberufung einer neuen ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes gemäss Art. 16 lit. I an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Durchführung schriftlich einzureichen. Mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt wird.

---

<sup>1</sup> Ein Co-Präsidium ist möglich. – Zur Vereinfachung wird im Weiteren die weibliche Form als übliche allgemeine Form verwendet. Mit dieser weiblichen Form sind Frauen und Männer gleichermassen gemeint.

### **Art. 15 (Zuständigkeit)**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Präsidentin
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsleitung
- c) Abnahme von Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- d) Entlastung der Organe
- e) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- f) Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- g) Betriebsübernahmen und Zusammenschlüsse mit anderen Kindertagesstätten
- h) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu den übrigen, vom Vorstand vorgelegten Geschäften
- i) Wahl der Präsidentin und der frei zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- j) Wahl der Revisionsstelle
- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- m) Erlass und Revision der Statuten
- n) Beschlussfassung über allfällige Rekurse über Ausschlussentscheide gem. Art. 6
- o) weitere nach Gesetz und Statuten zugewiesene Geschäfte
- p) Auflösung des Vereins

### **Art. 16 (Stimmrecht/Beschlussfassung)**

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Massgebend ist das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit diese Statuten nicht eine andere Regelung verlangen. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den die Vorsitzende gestimmt hat.

## **V. Der Vorstand**

### **Art. 17 (Bedeutung)**

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen.

### **Art. 18 (Zusammensetzung)**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- aus der Präsidentin<sup>2</sup>
- aus mindestens drei, durch die Mitgliederversammlung frei gewählten Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst. Er kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

### **Art. 19 (Stimmrecht/Beschlussfassung)**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 16 dieser Statuten. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen die Geschäftsleitung sowie delegierte Vertreter der Beiträge leistenden Gemeinden zur Beratung beiziehen.

### **Art. 20 (Einberufung)**

Der Vorstand wird durch die Präsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden, in der Regel spätestens 10 Tage vor der Sitzung, einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Über die in der Sitzung behandelten Geschäfte wird ein Protokoll geführt.

---

<sup>2</sup> Ein Co-Präsidium ist möglich.

### **Art. 21 (Zuständigkeit)**

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Geschäftsführung und Vertretung des Vereins im Allgemeinen
- b) Vorbereiten der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung von Arbeitsgruppen
- d) Stellungnahmen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
- e) Geschäfte, die ihr von der Mitgliederversammlung zugewiesen wurden
- f) weitere Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zugeordnet sind
- g) Vereinbarungen mit anderen Kindertagesstätten und Institutionen
- h) Zeichnungsrecht für den Verein kollektiv zu zweien.

Das Kollektivzeichnungsrecht kann durch Vorstandsbeschluss auf Personen ausserhalb des Vorstandes ausgedehnt werden. Solchermassen ermächtigte Personen können nur kollektiv mit der Präsidentin oder der Vizepräsidentin des Vereins zeichnen.

## **VI. Revisionsstelle**

### **Art. 22 (Revision)**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie erledigen die Kontrolle der gesamten Rechnungsführung des Vereins KITA ZOTTELBÄR und erstatten hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgaben auch einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft übertragen.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 23 (Finanzen)**

Die zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins notwendigen Mittel können beschafft werden durch:

- a) einen Mitgliederbeitrag von max. CHF 200 pro Mitglied pro Jahr
- b) Beiträge der Eltern
- c) Freiwillige Zuwendungen wie Schenkungen, Spenden, Legate und Gönnerbeiträge
- d) Sammlungen
- e) Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand, der regionalen Wirtschaft und anderer Institutionen

### **Art. 24 (Rechnungsjahr)**

Vereins- und Rechnungsjahr beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember.

### **Art. 25 (Haftung)**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **VIII. Statutenrevision und Auflösung**

### **Art. 26 (Statutenrevision)**

Anträge auf Statutenrevision sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Statutenrevision bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen anlässlich einer Mitgliederversammlung.

**Art. 27 (Auflösung)**

Der Verein wird aufgelöst, wenn Zweidrittel der anwesenden Stimmen (Mitgliederversammlung) der Auflösung zustimmen. Die Versammlung beschliesst über die Modalitäten der Auflösung und die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss zwingend einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zielsetzung zukommen.

**IX. Schlussbestimmungen**

**Art. 28 (Inkrafttreten dieser Statuten)**

Die vorliegende Neufassung der Statuten ist an der Mitgliederversammlung vom 18. Mai 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt worden und ersetzt diejenigen vom 23. April 2015.

8880 Walenstadt, 18. Mai 2016

Die Co-Präsidenten

Die Aktuarin

Hubert Fehr und Manuela Funke

Daniela Kalberer-Kocherhans